

SATZUNG

des

FREIEN RATHAUSBLOCK'S

HERSBRUCK

vom 22.02.1991

Beschlossen in der Vorstandssitzung vom 11.01.1991

Verabschiedet in der Mitgliederversammlung vom 22.02.1991

Überarbeitet in der Vorstandssitzung vom 24.04.2003

Überarbeitete Version verabschiedet in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2003

Überarbeitete Version (Ergänzung §3 (4)) verabschiedet in der Mitgliederversammlung vom 30.07.2007.

Digitalisierung ohne inhaltliche Veränderungen anhand eines Scans der Version vom 30.07.2007
am 10.12.2024

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein, 1965 gegründet, führt den Namen **FREIER RATHAUSBLOCK HERSBRUCK**, selbständig in der FWG Nürnberger Land (im folgenden **FRB** genannt) mit dem Sitz in Hersbruck. Er ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der **FRB** ist eine überparteiliche Wählergemeinschaft und sieht seine Aufgabe im kommunalpolitischen Mitwirken im Bereich der Stadt Hersbruck und auf Landkreisebene, soweit aus dem **FRB** Kreisräte hervorgegangen sind.
- (2) Der **FRB** erblickt in seiner Arbeit ein Stück unmittelbarer Demokratie im bürgernahen Bereich der Kommunalpolitik, die nicht nur den Parteien überlassen werden soll, Anfallende Sachentscheidungen sollen fachgerecht, bürgerfreundlich, uneigennützig, heimatverbunden und zugleich weitblickend zum Wohle und Nutzen unserer Stadt und unseres Landkreises und ihrer Bürger gelöst werden.
- (3) Der **FRB** vertritt mit seiner kommunalpolitischen Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Lediglich nachgewiesene Auslagen werden erstattet.
- (5) Die Mitglieder haben weder bei einem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Aufnahmeanträge sind an die Vorstandschaft zu richten. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über die angestrebte Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft entsteht mit einer schriftlichen Mitteilung der Vorstandschaft.
- (3) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch an die Mitgliederversammlung zu Händen des 1. Vorsitzenden eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann endgültig.
Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist die Ablehnung unanfechtbar.
- (4) Mit dem Aufnahmeantrag stellen Neumitglieder gleichzeitig einen Aufnahmeantrag für den FW (Freie Wähler) Kreisverband Nürnberger Land. Der Vorstand gibt den Aufnahmeantrag

an den FW Kreisverband Nürnberger Land weiter. Mitglieder, die dem Freien Rathausblock Hersbruck bereits vor Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 30.07.2007 beigetreten sind, stellen mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung einen Aufnahmeantrag für den FW Kreisverband des Landkreises Nürnberger Land. Der Vorstand gibt die Aufnahmeanträge in Form der Mitgliederliste nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung an den Kreisverband weiter. Innerhalb dieser Frist kann jedes Mitglied seinen Aufnahmeantrag für den Kreisverband schriftlich beim Vorstand widerrufen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Nach Anhörung durch die Vorstandschaft kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) durch sein Verhalten den Verein wiederholt oder schwerwiegend geschädigt
 - oder
 - b) trotz zweimaliger Aufforderung seinen satzungsgemäßen Beitrag nicht entrichtet hat.
- (4) Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft. Die Gründe sind hier bekannt zu geben. Für eine Anfechtung der Ausschlussentscheidung durch das Mitglied gilt § 3 (3) entsprechend.

Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des **FRB** sind berechtigt, bei Wahlen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung mitzuwirken und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Sie genießen das aktive und passive Wahlrecht (vgl. dazu § 7 (4) dieser Satzung).
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu respektieren und alles zu unterlassen, was die Arbeit oder das Ansehen des **FRB** schädigen könnte.

Unbeschadet dieser Verpflichtung ist bei Stadt- und Kreisräten zu beachten, dass sie kraft gesetzlicher Vorschrift nur ihrem Gewissen verantwortlich sind.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

§ 7

Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft des **FRB** besteht aus folgenden Personen:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) vier Beisitzern
 - f) den **FRB**- Stadträten und Kreisräten

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben in der Vorstandschaft Sitz und Stimme.

- (2) Die Vorstandschaft bestimmt aus ihrer Mitte die Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, Bürgeranliegen, Organisations- und Veranstaltungswesen. Die Ausübung mehrerer Funktionen ist zulässig. Der 1. Vorsitzende kann nicht zugleich Schatzmeister (und umgekehrt) sein. Bei Vereinigung mehrerer Ämter nach Absatz (1) Buchst. a) mit d) kann die Anzahl der Beisitzer entsprechend erhöht werden.
- (3) Vorstand im Sinne des 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, wobei jeder für sich alleine vertretungsberechtigt ist.
- (4) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder. Die Vorstandschaft bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Fällt ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist die restliche Vorstandschaft befugt, einen kommissarischen Vertreter bis zur satzungsgemäßen Neuwahl zu bestimmen.
- (5) Mitglieder, die bei einer Wahl nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung für den Fall ihrer Wahl vorliegt oder wenn ein anwesendes Mitglied zuverlässig bestätigen kann, dass der betreffende mit seiner Wahl einverstanden ist. Kommt die Annahme der Wahl gleichwohl nicht zustande, gilt § 7 (4).

§ 8

Zuständigkeit, Beschlussfassung der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des **FRB** zuständig, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Die Vorstandschaft kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse bilden. Diese Unterausschüsse haben beratende und vorbereitende Funktion.

- (3) Die Vorstandschaft ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich zu laden. In Ausnahmefällen sind kürzere Ladungsfristen und andere Formen der Ladung zulässig.
- (4) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Sitzungsniederschrift muss Ort, Zeitpunkt, Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer oder seinem Vertreter innerhalb von fünf Tagen dem 1. Vors. zur Gegenzeichnung vorzulegen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des **FRB**. obliegt die Beschlussfassung in allen wichtigen Angelegenheiten, wie
 - a) Wahl der Vorstandschaft
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - c) Entgegennahme des umfassend abzufassenden Jahresberichts des 1. Vors., Entgegennahme der Berichte der weiteren Vorstandmitglieder und der Kassenabschlüsse sowie die damit verbundene Feststellung des Jahresabschlusses.
 - d) Entlastung der Vorstandschaft
 - e) Beschlussfassung über Sachprogramme
 - f) Nominierung der Stadtrats- und Kreistagskandidaten
 - g) Benennung der FWG-Delegierten
 - h) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge und erforderlichenfalls von Sonderumlagen
 - i) Änderung oder Neufassung der Satzung
 - j) Behandlung von Widersprüchen bei Nichtaufnahme oder Ausschluss
 - k) Auflösung des **Freien Rathausblocks** und Verwendung des vorhandenen Vermögens nach § 13 dieser Satzung
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des laufenden Geschäftsjahres durchgeführt werden.

Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Anstelle einer schriftlichen Einladung genügt es, wenn die Ladung fristgerecht in der Hersbrucker Zeitung erfolgt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, durch ein weiteres Vorstandmitglied geleitet, das von der Vorstandschaft bestellt wird. Bei Wahlen wird auf die Dauer des Wahlganges die Leitung der Versammlung einem dreiköpfigen Wahlausschuss übertragen, der aus seiner Mitte den Wahlleiter zu bestimmen hat.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die - Abstimmung muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn dies von fünf anwesenden Mitgliedern beantragt wird.
- (6) Die Versammlung ist in der Regel nicht öffentlich. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Versammlungsleiter Gäste (besonders Beitrittsinteressenten) insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen bzw. zulassen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Enthaltungen bleiben bei der Wertung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3- und zur Auflösung des **FRB** eine 3/4- Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt!
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift nach Maßgabe des § 8 (5) zu erstellen.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Vorstandschaft kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks bzw. der Begründung vom Vorstand verlangt.

§ 11

Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Der Schatzmeister des **FRB** hat die Jahresrechnung bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres fertig zu stellen. Anschließend haben die gewählten Rechnungsprüfer innerhalb einer Frist von drei Wochen ihre Prüfung vorzunehmen. Beanstandungen sind sowohl dem Schatzmeister als auch dem 1. Vors. zur Stellungnahme mitzuteilen. Diese Personen haben ihre Stellungnahme innerhalb von zehn Tagen abzugeben. Die Rechnungsprüfer haben dann ihrerseits Gelegenheit, ihren Bericht zu ergänzen oder in der alten Form zu belassen und in der Jahreshauptversammlung vorzutragen.
- (2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Überprüfung der Kassen- und Geldverwaltung, insbesondere darin, ob alle Ausgaben ordnungsgemäß belegt sowie, vom jew. Vorsitzenden zur Zahlung angewiesen sind und sich innerhalb der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bewegen. Die Rechnungsprüfer haben weiter auch die Sachbezogenheit und Notwendigkeit der formell ordnungsgemäßen Kassengeschäfte zu überprüfen.

§ 12

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des FRB erfolgen entweder im Anzeigenteil oder im Vereinskalendar der „Hersbrucker Zeitung“ oder durch Rundschreiben.

§ 13

Auflösung, Schlussbestimmungen

- (1) Bei der Auflösung des **FRB** fällt das vorhandene Vereinsvermögen an eine Nachfolgeorganisation, die die Postulate der Überparteilichkeit in ähnlicher Weise wie der **FREIE RATHAUSBLOCK** vertritt. Andernfalls fällt das Vereinsvermögen der Stadt Hersbruck mit der Auflage zu, dieses für eine gemeinnützige Maßnahme zu verwenden, die dem unmittelbaren Wohle der Bürger Hersbrucks dient.
- (2) Soweit diese Satzung keine ausdrückliche Bestimmung trifft, gelten ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Satzung vom 22.02.1991 wurde in der Jahreshauptversammlung vom 29.04.2003 überarbeitet, ergänzt und in der vorstehenden Form einstimmig beschlossen.

Die Ergänzung § 3 (4) wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.07.2007 beschlossen.